

schriften auch kirchenrechtliche Einbindungen entscheidend, die sich im CIC 1917/1983 und in speziellen Apostolischen Konstitutionen (1931 und 1979) finden, im Zweiten Vatikanischen Konzil aber offene Unterstützung fanden.

Diese Rahmenbedingungen konkretisiert der Verfasser am Beispiel Benediktbeuerns. 1931 als Ordensniederlassung mit dem Zweck einer „philosophisch-theologischen Studienanstalt“ errichtet, wurde die Vorkriegsankennung 1953 auch staatlich bestätigt. Die Ausweitung über eine „Nachwuchsschmiede“ der Salesianer hinaus begann 1971 mit der Aufnahme in das Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) und die Affiliation an die Salesianer-Universität in Rom (1970/1974). Die staatliche Anerkennung der Studien litt zunächst unter der Tatsache, dass bis Anfang der 1970er Jahre Ordensleuten keine Habilitation an staatlichen Fakultäten ermöglicht wurde, diese also von ihrer Ausbildung her benachteiligt waren. 1981 konnte Benediktbeuern die staatliche Anerkennung der theologischen Studien als diplomäquivalent erreichen, nachdem die Philosophisch-Theologische Hochschule der Pallottiner in Vallendar diesen Schritt bereits 1979 vollziehen durfte. Nach der Sanierung der eigentlich zuvor erforderlichen kirchlichen Anerkennung bemühte sich die Hochschule seit 1987 um das staatliche Promotionsrecht, das 1990 gewährt wurde. Die Errichtung als kirchliche theologische Fakultät erfolgte zwei Jahre später. Die Gleichstellung mit den staatlichen Fakultäten durch das Habilitationsrecht wurde 2001 erreicht. In einem weiteren Schritt stellt der Autor die Rechtsstruktur der Hochschule Benediktbeuern, die erhaltenen Staatszuschüsse sowie die Kooperationen und spezifischen Einrichtungen dar.

Die vorliegende Arbeit beschreibt auf der einen Seite den langen Emanzipationsprozess der Orden von kirchlich und staatlich verordneter Zweitklassigkeit zu gleichwertigen Studienbedingungen und anerkannten Abschlüssen. Sie macht jedoch auch deutlich, dass die Chancen privater Hochschulen erst dann voll ausgeschöpft werden können, wenn sie die Theologie in die gesellschaftlichen Diskussionen integrieren – im Fall Benediktbeuerns in die Sozialpädagogik, die Jugendpastoral, die Umweltethik und die Fort- und Weiterbildung. Die weiteren Entwicklungen, gerade auf dem Hintergrund der aktuellen Studienreformen, werden zeigen, wie attraktiv und konkurrenzfähig private kirchliche Hochschulen mit überschaubarer Größe in der Zukunft sind.

Joachim Schmiedl ISch

GEROSA, Libero / MÜLLER, Ludger:

KIRCHE OHNE RECHT?

Stand und Aufgaben der Kirchenrechtswissenschaft heute

Paderborn : Bonifatius-Verlag, 2003. 63 S. (Kirchenrecht im Dialog; Bd. 3). – ISBN 3-89710-220-X. – EUR 8.90

Das hier vorzustellende dritte Heft der Reihe Kirchenrecht im Dialog bildet die Fortsetzung einer Reihe von Gesprächen, welche Fachvertreter der Kirchenrechtswissenschaft seit dem Jahr 1998 in loser Folge begonnen haben. Die Zielsetzung der Reihe besteht darin, sich dabei nicht in Einzelfragen zu verlieren, sondern Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in populärwissenschaftlicher Form einem breiteren, interessierten Publikum vorzustellen.

Der Kernfrage, Kirche oder Recht?, wenden sich Prof. Dr. Libero Gerosa (Lugano) und Prof. Dr. Ludger Müller (Wien), in sechs Schritten zu. Der erste Schritt dient der Beantwortung der Frage, worin die Krise des kanonischen Rechts besteht, welche die beiden Schü-

ler von Klaus Mörsdorf (München) für das gegenwärtige Leben der katholischen Kirche in Deutschland diagnostizieren. Sie kommen zu dem Schluss, dass es sich nicht um eine Krise des Rechts selbst, sondern um eine Krise der Befolgung des Rechts handelt. Die Ursachen dafür sind vielschichtig. Sie liegen nicht nur auf der Ebene der Rezeption durch die Gläubigen, sondern auch auf der Ebene der Gesetzgebung. Das wird am Beispiel der sog. Laieninstruktion illustriert. Ein Weg aus der Krise eröffne sich wenn sich alle, die das Recht betrifft, an dem *novus habitus mentis* orientieren, der vom Konzil vorgegeben worden ist.

In einem zweiten Schritt befassen sich die beiden Gesprächspartner mit den Zusammenhang von Kirchenrecht und Glaube. Es ist das Anliegen der beiden, hier den notwendigen Zusammenhang zwischen Kirchenrecht und Theologie hervorzuheben. In einem dritten Schritt schließt sich ein leidenschaftliches Plädoyer dafür an, die Kirchenrechtswissenschaft in den theologischen Fakultäten beizubehalten, weil das Kirchenrecht einen unverzichtbaren Teil der Theologie darstellt. Diese Unverzichtbarkeit verdeutlichen die Autoren in ihrem nächsten Diskussionsschritt im Zuge der Darstellung des Zusammenhangs von Glaubensgemeinschaft und Rechtsordnung. Recht und Gemeinschaft beschreiben nicht zwei Gegensätze, sondern müssen als zwei Elemente verstanden werden, die auf der Ebene der Verfassungsstruktur der Kirche nicht voneinander zu trennen sind. Dabei geht es darum, Charisma und Amt als zwei konstitutionelle Elemente der Kirche hervorzuheben. Diese beiden stehen im Dialog miteinander. Die Notwendigkeit des Dialoges illustrieren Gerosa und Müller im nächsten Schritt ihres Gesprächs unter der Überschrift: Rechtsbegriff. Sie sprechen sich dafür aus, im Hinblick auf die Vielfalt der Rechtsordnungen innerhalb und außerhalb der Kirche, den Rechtsbegriff des kirchlichen Rechts im Wege der Kommunikation zwischen den verschiedenen kirchlichen Rechtsordnungen zu definieren. Bei der Bildung von Kirchenrecht ist das Prinzip der Mehrstufigkeit der kirchlichen Rechtsordnung zu berücksichtigen. Mit den soeben skizzierten Schritten zeigen die beiden Kirchenrechtler einen Weg auf wie es der Kirchenrechtswissenschaft in Zukunft gelingen könnte, aus der diagnostizierten Krise herauszukommen. Wenn das gelänge, ergäbe sich aus diesem dialogischen Geschehen eventuell auch eine neue Akzeptanz für das Recht. Unter Hinweis auf die Unverzichtbarkeit vorpositiver Normen (*ius divinum*) müsse das Kirchenrecht sich von einem rein statistisch-positivistischen Denken verabschieden.

Diese Schlussfolgerung kann man nur unterstützen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die beiden Gesprächspartner hier nicht die beiden Ebenen von Kirchenrechtswissenschaft und Gesetzgebung zu eng miteinander verbunden haben. Die vorgenommene Diagnose mag ja in mancherlei Hinsicht für die Normsetzung einzelner römischer Dikasterien zutreffen. Aber die Verallgemeinerung erscheint mir verkürzend. Der kirchliche Gesetzgeber hat sich auch seit 1983 immer wieder darum bemüht, die Verankerung seiner Normsetzung im überpositiven Recht deutlich zu machen. In der Kirchenrechtswissenschaft ist es im deutschen Sprachraum ein Verdienst der Münchner Schule, auf den Zusammenhang von Theologie und Recht nachdrücklich hinzuweisen. Insgesamt handelt es sich um ein lesenswertes Bändchen, das auch und gerade interdisziplinär interessierten Nichtkanonisten einen Einblick in die aktuelle systemtheoretische Diskussion im Kirchenrecht gewährt, ohne dass sich Gerosa und Müller in Fachsimpelei verlieren.

Matthias Pulte